

Alpenvereins-Section Kiel.



Statuten.

Zweck.

§ 1.

Die Alpenvereins-Section **Kiel** ist eine selbstständige Gesellschaft mit dem Sitze in Kiel, welche den Zweck verfolgt, die Kenntniss der Deutschen und Österreichischen Alpen zu fördern und deren Bereisung zu erleichtern.

Dieselbe ist eine Section des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins, hat aber diesem gegenüber nur die in den §§ 7 und 8 der Statuten dieses Vereins vorgesehenen Verpflichtungen.

§ 2.

Die Section sucht ihren Zweck zu erreichen durch Vorträge und gesellige Zusammenkünfte, durch Organisirung des Führerwesens, Herstellung und Unterhaltung von Wegen und Schutzhütten, Verbesserung von Transport- und Unterkunftsmitteln, Unterstützung von Unternehmungen, welche dem Sectionszwecke dienen, durch Anlegung von Bibliothek und Sammlungen.

Mitglieder.

§ 3.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf Vorschlag eines Mitgliedes durch den Ausschuss.

§ 4.

Der in die Section Aufgenommene wird damit zugleich Mitglied des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins mit allen Rechten und Pflichten eines solchen.

§ 5.

Jedes Mitglied hat in den ersten drei Monaten jeden Jahres ausser dem Beitrag von 6 .*fl.* für den Deutschen und Österreichischen Alpenverein einen Jahresbeitrag von 4 .*fl.* an die Section zu entrichten. Für das laufende Jahr aufgenommene Mitglieder zahlen den ganzen Jahresbeitrag für den Verein und die Section.

§ 6.

Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch schriftliche Anzeige erfolgen.

Das austretende Mitglied bleibt zur Entrichtung des Gesamtbeitrages für das laufende Jahr verbunden.

Ein Mitglied, welches nach Ablauf eines Jahres trotz wiederholter Aufforderung die Beitragsleistung unterlassen hat, gilt als ausgeschieden.

Ausser diesem Falle kann die Ausschliessung eines Mitgliedes durch einstimmigen Beschluss des Ausschusses erfolgen. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht der Berufung an die nächste Generalversammlung zu.

§ 7.

Jedes Mitglied hat actives und passives Wahlrecht, Sitz und Stimme in der Generalversammlung, Recht auf Antragstellung, Anspruch auf Benützung des Sectionseigenthums und auf Theilnahme an allen der Section zustehenden Erleichterungen.

Organe.

§ 8.

Organe der Section sind der Ausschuss und die Generalversammlung.

Ausschuss.

§ 9.

Der Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern: dem 1. und 2. Vorstand, dem 1. und 2. Schriftführer und dem Schatzmeister.

Derselbe wird von der ordentlichen Generalversammlung für jedes Jahr neu gewählt.

Falls ein Ausschussmitglied im Laufe des Jahres ausscheidet, kann der Ausschuss dessen Stelle durch Cooptation ersetzen.

§ 10.

Der Ausschuss vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung, entscheidet in allen derselben nicht vorbehaltenen Angelegenheiten und stellt die Tagesordnung für die Generalversammlung fest.

Insoweit die Generalversammlung nicht ein Anderes beschliesst, bestimmt der Ausschuss die Delegirten der Section für die Generalversammlung des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins und die Vertheilung der Stimmen unter dieselben.

§ 11.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder anwesend sind.

Den Vorsitz in den Ausschuss-Sitzungen, sowie in der Generalversammlung führt der erste Vorstand und in dessen Verhinderung ein anderes Ausschussmitglied in der im § 9 aufgestellten Reihenfolge.

Der Ausschuss fast seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12.

Nach Aussen wird die Section vom ersten oder zweiten Vorstand vertreten.

Die Vollmacht des Vertreters erstreckt sich auf alle mit dem Zweck der Section zusammenhängenden Angelegenheiten, insbesondere auch in Bezug auf Immobilien.

Als Legitimation dient demselben das Protokoll über seine Wahl oder ein amtlich beglaubigter Auszug aus demselben.

Generalversammlung.

§ 13.

Die Generalversammlung beschliesst über alle an sie gebrachten Anträge, insbesondere über alle hinsichtlich der Immobilien zu treffenden Verfügungen.

§ 14.

Im Dezember jeden Jahres findet die ordentliche Generalversammlung statt; sie genehmigt den Jahresbericht des Vorstandes und den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters, und ertheilt demselben Entlastung, vollzieht die Ausschusswahl und entscheidet über alle ihr vom Vorstand vorgelegten Anträge.

Die Generalversammlung wählt ferner einen Rechnungsrevisor und einen Ersatzmann, welchen längstens 8 Tage vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung die abgeschlossene Rechnung für das betreffende Jahr nebst Belegen zur Prüfung und Berichtserstattung vorzulegen ist.

§ 15.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann der Ausschuss jederzeit einberufen, eine solche muss einberufen werden, wenn der fünfte Theil der Mitglieder es verlangt.

§ 16.

Die Einberufung jeder Generalversammlung erfolgt durch Zuschrift an die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschreibung in zwei Kieler Blättern unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 8 Tage vor ihrem Zusammentritt.

Die Entscheidung in der Generalversammlung erfolgt, abgesehen von der Wahl des Ausschusses und den Fällen der §§ 18 und 19, durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 17.

Die Protokolle der Generalversammlung sind durch den Vorsitzenden und den Schriftführer derselben zu unterzeichnen.

Statutenänderung.

§ 18.

Änderungen der Statuten können sowohl in der ordentlichen als in einer ausserordentlichen Generalversammlung vorgenommen werden, wenn die Anträge vorher dem Ausschuss schriftlich vorgelegt und auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.

Sie erfordern eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Auflösung.

§ 19.

Ueber Auflösung der Section kann nur eine Generalversammlung entscheiden, welche zu diesem Zwecke in der in § 16 bezeichneten Weise, sowie durch schriftliche Mittheilung an die auswärtigen Mitglieder, mindestens zwei Monat vor ihrem Zusammentritt einberufen worden ist.

Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen erforderlich.

Nicht in Kiel wohnende Mitglieder können für diesen Fall ihre Stimme einem anderen Mitgliede der Section schriftlich übertragen.

Die Generalversammlung, welche die Auflösung beschlossen hat, verfügt zugleich über das Vermögen der Section.

§ 20.

Vorstehende Statuten treten mit dem 1. Januar 1894 in Kraft.